

INHALT

- S.02 | Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Grundbuchbereich**
Nachdem der elektronische Rechtsverkehr im Handelsregisterbereich bereits seit 2007 fest etabliert ist, steht die Einführung im Grundbuchbereich bevor.
- S.03 | SCE-Konsultation**
Europäische Kommission legt Studie über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) vor.
- S.03 | Fortsetzung des Fachdialogs mit der vietnamesischen Justizakademie**
Am 29. Juni 2011 besuchten Vertreter der vietnamesischen Justizakademie die Bundesnotarkammer.
- S.03 | Polnische Ratspräsidentschaft**
Prioritäten der polnischen Ratspräsidentschaft
- S.04 | Nachtrag Vertragsverletzungsverfahren: Französischer Notarkongress – Rede des Premierministers**
Französischer Notarkongress in Cannes – Rede des französischen Premierministers Fillon
- S.04 | Europäische Privatrechtsgesellschaft**
Vorläufiges Aus für die Europäische Privatrechtsgesellschaft
- S.05 | Entscheidende Fortschritte bei der Verbraucherrecht-richtlinie**
Verbraucherrechterichtlinie in erster Lesung verabschiedet
- S.05 | Europäisches Vertragsrecht**
Kommission wird im Oktober ihren Vorschlag für ein Europäisches Vertragsrecht vorstellen.
- S.05 | Dritter Europäischer Notarkongress**
Am 28. Juli 2011 fand der Dritte Europäische Notarkongress in Brüssel statt.
- S.06 | Small Business Act**
Entschließung zum Fortschrittsbericht der Kommission angenommen
- S.06 | 28. Deutscher Notartag in Köln**
28. Deutscher Notartag vom 29. August bis 1. September 2012 in Köln – 500 Jahre Reichsnotariatsordnung
- S.07 | Verbesserungen beim Zentralen Vorsorgeregister**
Die Bundesnotarkammer entwickelt die Register-Webanwendungen kontinuierlich weiter und reagiert mit kleinen Verbesserungen auf Wünsche der Praxis.
- S.07 | Vorbereitungen auf das Testamentsregister**
Ab 1. Januar 2012 müssen Notare alle von ihnen errichteten erbfolgerelevanten Urkunden zum Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer melden.
- S.07 | Prüfungskampagne 2011/I erfolgreich abgeschlossen**
Die erste notarielle Fachprüfung des Jahres 2011, die im April mit der schriftlichen Prüfung begonnen hatte, konnte in der Zwischenzeit erfolgreich abgeschlossen werden.
- S.08 | Die Notarkammer Sachsen**

Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Grundbuchbereich

Nachdem der elektronische Rechtsverkehr im Handelsregisterbereich bereits seit 2007 fest etabliert ist, steht die Einführung im Grundbuchbereich bevor.

Als erste Bundesländer werden voraussichtlich die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen den elektronischen Rechtsverkehr mit den Grundbuchämtern zu lassen.

Elektronische Erreichbarkeit in der Einführungsphase

Anders als im Handelsregisterbereich, wo der elektronische Rechtsverkehr nahezu zeitgleich deutschlandweit eingeführt wurde, wird dies im Grundbuchbereich in Etappen erfolgen. Während der Übergangsphase kann die aktuelle Information über die elektronische oder papiergebundene Erreichbarkeit eines Grundbuchamts selbst innerhalb eines Bundeslandes aufwändig zu ermitteln sein.

So werden in Nordrhein-Westfalen in 2012 voraussichtlich die Amtsgerichte Bonn, Hagen, Kerpen, Oberhausen, Steinfurt und Wuppertal den Anfang machen. Noch im IV. Quartal 2011 soll an diesen Gerichten der Testverkehr eröffnet werden. Auch in Sachsen wurde an den Grundbuchämtern Dresden und Aue bereits der Testverkehr eröffnet, eine wirksame elektronische Einreichungsmöglichkeit soll hier jedoch erst ab 2013 geschaffen werden.

In Baden-Württemberg soll der Startschuss am 1. Juli 2012 erfolgen. Hier steht aufgrund der Grundbuchamtsreform bereits fest, dass der elektronische Rechtsverkehr in Grundbuchsachen nur in den 13 Grundbuchämtern eingeführt wird, die nach der derzeit stattfindenden Reform dauerhaft bestehen werden. Für alle Grundbuchbezirke, die in diese Grundbuchämter sukzessive eingegliedert werden, können dann nur noch elektronische Anträge zum Grundbuch erstellt werden.

Aus anderen Bundesländern sind bisher keine Zeitpläne zur Einführung des elektronischen Grundbuchverkehrs bekannt geworden.

Anpassung von XNotar an ELRV-GB

Das von der NotarNet GmbH herausgegebene Programm XNotar wird den elektronischen Rechtsverkehr in Grundbuchsachen vergleichbar wie in Registersachen unterstützen. Hinzu kommt eine funktionale Erweiterung des Softwaresystems dahingehend, dass eine elektronische Antragstellung zu einem Grundbuchamt immer nur dort zugelassen wird, wo der elektronische Rechtsverkehr auch tatsächlich bereits eröffnet wurde.

Das Gerichtsverzeichnis der Bundesnotarkammer

Die notwendigen Informationen über den jeweiligen Stand der Einführung wird XNotar aus dem derzeit bei der Bundesnotarkammer in Entwicklung befindlichen Gerichtsverzeichnis beziehen. Letzteres wird deutschlandweit Auskunft über die Zuständigkeit von Grundbuchämtern für Grundbuchbezirke bzw. Gemarkungen und den jeweiligen Stichtag der elektronischen Erreichbarkeit dieses Grundbuchamts geben. Die hierfür erforderlichen Zuständigkeitsdaten werden aktuell von den Landesjustizverwaltungen eingesammelt.

Der Zugriff auf die Informationen des Gerichtsverzeichnisses wird allerdings nicht nur über XNotar möglich sein. Vielmehr steht diese Informationsquelle auch den Herstellern von Notarsoftware zur Verfügung: Das Gerichtsverzeichnis kann in eine Notariatssoftware in der Weise integriert werden, dass ein Abruf der Zuständigkeit schon bei der Urkundenerstellung möglich ist. Schließlich wird es auch möglich sein, über eine Weboberfläche Informationen aus dem Gerichtsverzeichnis abzufragen. Nach Fertigstellung und Befüllung des Gerichtsverzeichnisses wird die Adresse zum Aufruf des Verzeichnisses bekannt gegeben.

Einheitliche Grundbuchauskunft

Erfreulicherweise gehen die Länder nun das Thema „einheitliche Grundbuchauskunft“ mit dem Ziel an, den Notarinnen und Notaren mit den Zugangsdaten zur elektronischen Grundbuchauskunft ihres jeweiligen Bundeslandes auch Zugang zu den Auskunftsseiten anderer Länder zu verschaffen. Es wird damit zwar anders als im Bereich des Handelsregisters zunächst bei 16 unterschiedlichen Auskunftsseiten bleiben. Die Anmeldung auf der Auskunftssseite jedes einzelnen Landes und die Verwaltung unterschiedlicher Zugangsdaten werden nach der Umsetzung dieses Vorhabens jedoch der Vergangenheit angehören. Die Bundesnotarkammer tritt bei der Justiz dafür ein, dass No-

tare mit den gleichen Anmeldedaten, die sie für den Zugang zu Notarverzeichnis, Zentralem Vorsorgeregister und ab 2012 auch Zentralem Testamentsregister benötigen, auch Zugang zu allen 16 Seiten der elektronischen Grundbuchauskunft erhalten. Mit einer Verfügbarkeit der einheitlichen Grundbuchauskunft ist allerdings erst mittelfristig zu rechnen. Exakte Zeitplanungen liegen noch nicht vor.

SCE-Konsultation

Europäische Kommission legt Studie über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) vor.

Die Europäische Kommission hat am 11. April 2011 eine Studie über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) vorgelegt und damit eine öffentliche Konsultation zu den Ergebnissen dieser Studie eingeleitet.

Die Studie setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Während Teil II nationale Berichte aller Länder über die einschlägige Gesetzgebung im Genossenschaftsbereich enthält, befasst sich Teil I mit etwaigen Schwächen der SCE-Verordnung sowie ihren Auswirkungen auf das nationale Genossenschaftsrecht. Insbesondere geht die Studie auch der Frage nach, warum europaweit seit Erlass der Verordnung lediglich 17 SCEs gegründet wurden.

Beiträge zur Konsultation wurden seitens der Kommission bis zum 15. Juni 2011 entgegengenommen. Die Bundesnotarkammer hat gegenüber der Kommission Stellung genommen und dabei hervorgehoben, dass vor allem außerrechtliche Faktoren, wie die geringe Anzahl grenzüberschreitender genossenschaftlicher Projekte, für die geringe Praxisrelevanz der SCE-Verordnung entscheidend sein dürften.

Fortsetzung des Fachdialogs mit der vietnamesischen Justizakademie

Am 29. Juni 2011 besuchten Vertreter der vietnamesischen Justizakademie die Bundesnotarkammer.

Die Sozialistische Republik Vietnam hat in der jüngeren Vergangenheit ein freiberufliches Notariat eingeführt. Dabei erfolgte auch eine Orientierung am deutschen Notarsystem. In der Folge besteht großes Interesse der vietnamesischen Verantwortlichen daran, wie das freiberufliche Notariat in Deutschland konkret rechtlich und praktisch ausgestaltet ist.



In diesem Zusammenhang fand bereits im September des letzten Jahres ein ausführlicher einwöchiger Besuch seitens einer Delegation der Bundesnotarkammer in Vietnam statt. Während es damals vor allem um Themen der Staatsaufsicht über die Notare, des Disziplinarrechts und der Notarzuständigkeiten ging, stand beim nunmehrigen Gegenbesuch der vietnamesischen Delegation am 29. Juni 2011 in den Räumen der Bundesnotarkammer vor allem der Zugang zum Notarberuf und die Ausbildung der Notare im Mittelpunkt des Interesses.

Dabei kamen auch verstärkt Fragen der staatlichen Bedarfsplanung zur Sprache. Die vietnamesischen Gäste, unter denen sich auch praktizierende Notare befanden, erläuterten, dass sich in Vietnam mangels einer effektiven staatlichen Bedarfsplanung ein Überangebot an Notarleistungen bei gleichzeitig fehlender flächendeckender Versorgung der Bevölkerung herausgebildet habe. Die Vorträge der deutschen Referenten, die auch auf die Lösung dieses Problems durch die staatliche Bedürfnisprüfung und das Amtsbereichsprinzip in Deutschland eingingen, stießen daher auf reges Interesse seitens der vietnamesischen Gäste.

Delegation der vietnamesischen Justizakademie mit Stefan Wohlrab (Bundesnotarkammer) und Dirk Kupfernagel (Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer)

Polnische Ratspräsidentschaft

Prioritäten der polnischen Ratspräsidentschaft

Am 1. Juli 2011 hat Polen zum ersten Mal die sechsmonatige EU-Ratspräsidentschaft übernommen. Im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit wird Polen einen Schwerpunkt auf die Umsetzung der Binnenmarktakte KOM (2011) 608 (s. zuletzt [BNotK-Intern 06/2010](#), S. 6) legen. In der Binnenmarktakte stellt die Kommission zwölf Hebel vor, die jeweils Wachstum und Vertrauen in den Binnenmarkt stärken sollen. Zu diesen Hebeln zählen beispielsweise die Schaffung erleichterter Finanzierungsmöglichkeiten für kleine und mittlere Un-

ternehmen („KMU“), die Überarbeitung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die Stärkung der alternativen Streitbeilegung, die Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung elektronischer Signaturen und die Vereinfachung der Rechnungslegungsrichtlinien. Die polnische Ratspräsidentschaft beabsichtigt in diesem Zusammenhang unter anderem, die Reform der Brüssel-I-Verordnung (s. [BNotK-Intern 01/2011](#), S. 4) voranzutreiben. Ein weiteres besonderes Augenmerk wird auf Online-Transaktionen gelegt, von denen nach Informationen der polnischen Ratspräsidentschaft 60 % aufgrund rechtlicher Hindernisse nicht zustande kommen. Erleichterung für den elektronischen Handel verspricht sich die polnische Ratspräsidentschaft daher von einem optionalen und in seinem materiellen Anwendungsbereich beschränkten 28. Vertragsrechtsregime. Sobald der Legislativvorschlag für das Europäische Vertragsrecht voraussichtlich im Oktober 2011 (s. in diesem Heft, S. 5) veröffentlicht ist, werden die weiteren Arbeiten auf diesem Gebiet eine zusätzliche Priorität bilden.

Darüber hinaus haben Polen, Dänemark und Zypern am 21. Juni 2011 das Ratsarbeitsprogramm für die nächsten 18 Monate vorgestellt. Eine solche Kooperation von drei aufeinanderfolgenden Ratspräsidentschaften ist auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 1. Dezember 2009 üblich und soll trotz wechselndem Vorsitz im Rat eine langfristige Kontinuität gewährleisten. Das Achtzehnmonatsprogramm stellt neben den fortdauernden Bemühungen um die vorgenannten Projekte die Überarbeitung der Richtlinie zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft (SE) und des Statuts der Europäischen Genossenschaft (SCE) im Hinblick auf die Arbeitnehmermitbestimmung in Aussicht.

Nachtrag Vertragsverletzungsverfahren: Französischer Notarkongress – Rede des Premierministers

Französischer Notarkongress in Cannes –
Rede des französischen
Premierministers Fillon

Auf dem 107. Französischen Notarkongress in Cannes hat der französische Premierminister *Fillon* am 6. Juni 2011 zu den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs vom 24. Mai 2011 Stellung genommen und dabei hervorgehoben, dass Notare zwar keine öffentliche Gewalt im Sinne von Art. 51 AEUV ausüben, gleichwohl aber nach wie vor Träger eines öffentlichen Amtes sind. Tatsächlich versetze der Wortlaut des Urteils die Mitgliedstaaten in die Lage, die wichtigsten Charakteristika des Notariats und die Strukturen seiner Organisation aufrechtzuerhalten. Der Premierminister sieht die geltende Notariatsverfassung, wie sie prägend für das kontinentaleuropäische römisch-



Französischer Premierminister Fillon

germanische Recht sei, auch für die Zukunft gewahrt:

„Der Gerichtshof erkennt in der Tat an, dass die Ausübung Ihrer Tätigkeiten im Allgemeininteresse liegt. Er erkennt ebenfalls an, dass das Wesen Ihrer Tätigkeit etwaige Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von Unionsbürgern rechtfertigen kann. Er erkennt an, dass die Verfahren zur Bestellung von Notaren, der Numerus clausus, das Amtsbereichsprinzip, die gesetzliche Gebührenordnung, die Unabhängigkeit von Notaren, die Regelungen zur Unvereinbarkeit von Ämtern und die Unabsetzbarkeit – kurzum alles, was die Besonderheit Ihres Berufes ausmacht – durch Ziele des Allgemeininteresses, die Sie verfolgen, gerechtfertigt und legitimiert werden kann. Ich versichere Ihnen, dass wir sämtliche Waffen, die dieses Urteil in sich birgt, nutzen werden, um die Organisation unseres Notariats zu bewahren.“

Europäische Privatrechtsgesellschaft

Vorläufiges Aus für die
Europäische Privatrechtsgesellschaft

Der Vorschlag der Kommission für eine Europäische Privatrechtsgesellschaft (KOM [2008] 396) konnte sich im Rat nicht durchsetzen. Der Entwurf sah sich aufgrund erheblicher Defizite von Anfang an vehementer Kritik ausgesetzt (s. zuletzt [BNotK-Intern 04/2008](#), S. 6). Maßgeblich für das Scheitern waren vor allem die Bedenken, die sich gegen den fehlenden Gleichlauf von Satzungs- und Verwaltungssitz richteten. Eine Aufspaltung von Satzungs- und Verwaltungssitz lässt die Umgehung sozialer und rechtspolitischer Schutzvorschriften befürchten. Nicht zuletzt könnte die Arbeitnehmermitbestimmung durch Verlegung des Sitzungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat unterlaufen werden. Die polnische Ratspräsidentschaft hat bereits erkennen lassen, dass sie der SPE derzeit

keine Priorität einräumt.

Aus diesem Anlass wird die Europäische Kommission im Frühjahr des nächsten Jahres ein Grünbuch vorlegen, in welchem die Strukturen des Europäischen Gesellschaftsrechts von Grund auf neu überdacht werden sollen.

Entscheidende Fortschritte bei der Verbraucherrechterichtlinie

Verbraucherrechterichtlinie in erster Lesung verabschiedet

Anders als der von der Kommission 2008 ursprünglich vorgestellte Entwurf (KOM (2008) 614), der noch auf eine Zusammenführung der bestehenden Verbraucherschutzregelungen abzielte (s. *BNotK-Intern* 06/2008, S. 6), widmet sich die nunmehr vom Europäischen Parlament am 23. Juni 2011 in erster Lesung verabschiedete Verbraucherrechterichtlinie ausschließlich den Haustürgeschäften und dem Fernabsatzrecht. Das Prinzip umfassender Maximalharmonisierung war im Laufe der Verhandlungen ebenfalls fallengelassen worden. Stattdessen folgt die Richtlinie dem Ansatz der „targeted harmonization“ (s. *BNotK-Intern*, 06/2010, S. 7). Die Funktion des Notars wird aus der Richtlinie gestärkt hervorgehen. So werden nicht nur Verträge über die Begründung, den Erwerb oder die Übertragung von Rechten an Immobilien vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen, sondern auch alle „Verträge, die vor einem öffentlichen Amtsträger errichtet werden, der gesetzlich zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet ist und durch eine umfassende Aufklärung sicherstellt, dass der Verbraucher den Vertrag nur aufgrund gründlicher rechtlicher Prüfung und in Kenntnis seiner rechtlichen Tragweite abschließt“.

Europäisches Vertragsrecht

Kommission wird im Oktober ihren Vorschlag für ein Europäisches Vertragsrecht vorstellen.

Anfang Mai hatte die von der Kommission eingesetzte Expertengruppe (s. *BNotK-Intern* 03/2010, S. 4) zum europäischen Vertragsrecht eine Durchführbarkeitsstudie auf der Grundlage des Grünbuchs zum europäischen Vertragsrecht (KOM (2010) 348) vorgelegt (s. zuletzt *BNotK-Intern* 03/2011, S. 2). Die Durchführbarkeitsstudie hatte einen ausformulierten Text mit 189 Artikeln zum Gegenstand, ohne jedoch die entscheidende

Frage des Anwendungsbereichs zu regeln. Die Europäische Kommission hat nunmehr angekündigt, im Oktober ihren Vorschlag eines Europäischen Vertragsrechts vorzustellen. Dieser wird voraussichtlich ein optionales Instrument vorsehen, das eine entsprechende Rechtswahl der Vertragsteile voraussetzt. Unklar ist derzeit insbesondere noch, ob das optionale Instrument nur auf grenzüberschreitende Sachverhalte anwendbar sein soll. Auch der personale Anwendungsbereich bleibt offen: Favorisiert wird wohl eine Lösung, die neben Verbraucherverträgen („B2C“) auch den unternehmerischen Geschäftsverkehr („B2B“) einschließt. Verträge unter Verbrauchern sollen dagegen offenbar nicht in den Anwendungsbereich fallen. Weiter ist das grundsätzliche Verhältnis des Vertragsrechts zu den nationalen Rechten und zur Rom I-Verordnung noch Gegenstand der Diskussion. Die Anzeichen für den Vorschlag eines 28. Vertragsrechtsregimes, das auch die amtierende polnische Ratspräsidentschaft befürwortet, mehren sich allerdings. In diesem Fall tritt das Europäische Vertragsrecht als sog. 28. Regime neben das Vertragsrecht der Mitgliedstaaten. Von entscheidender Bedeutung für den Fortschritt der künftigen Verhandlungen dürfte die Frage sein, auf welche Ermächtigungsgrundlage sich die Kommission bei Unterbreitung ihres Vorschlags stützt. Nach mehrheitlicher Auffassung in der Literatur kommt für 28. Rechtsregime, die das nationale Recht nicht angleichen, sondern neben die nationalen Rechtsformen (SE, SCE) und Rechtsregime treten, allein die sog. Abrundungskompetenz gemäß Art. 352 AEUV in Betracht, die freilich eine Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten im Rat erfordert.

Dritter Europäischer Notarkongress

Am 28. Juli 2011 fand der Dritte Europäische Notarkongress in Brüssel statt.

Berufspolitische Informationsveranstaltungen in der Brüsseler Geschäftsstelle

Die Brüsseler Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer hat am Vortag des Dritten Europäischen Notarkongresses zu zwei be-



Delegation aus 6 Ländern in der Brüsseler Geschäftsstelle

rufspolitischen Informationsveranstaltungen eingeladen. Im Zentrum der Darstellung der berufspolitischen Tätigkeit für deutsche Kolleginnen und Kollegen standen aktuelle rechtspolitische Fragestellungen betreffend die freie Zirkulation öffentlicher Urkunden (s. zuletzt [BNotK-Intern 01/2011](#), S. 1) und die Bestrebungen zur Einführung eines optionalen 28. Vertragsrechtsregimes (s. zuletzt [BNotK-Intern 03/2011](#), S. 2).

Die Anwesenheit in der „Hauptstadt Europas“ wurde von den deutschen Kolleginnen und Kollegen anschließend für einen Besuch im Europäischen Parlament genutzt. Kurt *Lechner* (CDU), MdEP, nahm sich nach einer kurzen Führung durch das Parlament Zeit, zahlreiche Fragen der Gäste zu persönlichen, praktischen und inhaltlichen Gesichtspunkten der Arbeit eines Europaabgeordneten zu beantworten. Anschließend wurden Notarinnen und Notare aus Estland, Griechenland, Polen, Rumänien, Ungarn und Deutschland in einem gemeinsamen berufspolitischen Briefing der rumänischen, ungarischen und deutschen Kammer über aktuelle Legislativvorhaben aus Brüssel unterrichtet, wobei die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Harmonisierung des Güterkollisionsrechts für Eheleute und eingetragene Lebenspartner (s. [BNotK-Intern 03/2011](#), S. 3) und die geplante Erbrechtsverordnung (s. zuletzt [BNotK-Intern 03/2011](#), S. 5) im Mittelpunkt standen.

Dritter Europäischer Notarkongress

Im Mittelpunkt des Dritten Europäischen Notarkongresses zum Thema „Wirtschaft – Recht – Finanzierung: Perspektiven des europäischen Gesellschaftsrechts für KMU“ standen gesellschaftsrechtliche Entwicklungen und Perspektiven auf europäischer Ebene. So waren insbesondere die Verknüpfung von Unternehmensregistern und die grenzüberschreitende Sitzverlegung Gegenstand der Diskussion. Unter den Teilnehmern der vier Diskussionspanels fanden sich hochrangige Vertreter



EU-Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen Michel Barnier

aus Wissenschaft, Politik und Praxis. Prof. Dr. *Roth*, emeritierter Rechtsprofessor und Leiter des Instituts für Unternehmens- und Steuerrecht an der Universität Innsbruck, betonte, dass eine Sitzverlegungsrichtlinie nicht aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen gehindert sei, ein Zusammenfallen von Satzungs- und Verwaltungssitz festzuschreiben.

In seiner Rede über die Fortentwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts ging der französische EU-Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen *Barnier* auch auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 24. Mai 2011 ein und hob die Bedeutung des Notariats hervor: „Der EuGH hat [...] den Begriff der öffentlichen Gewalt definiert. Ich glaube wirklich, dass man sagen kann – und ich drücke mich da ganz vorsichtig aus – dass dieses Urteil den Status des Notars als öffentlichen Amtsträger unberührt zu lassen scheint. Ebenso stellt das Urteil nach meinem Dafürhalten weder eine Infragestellung der Wesenszüge des Notariats und seiner Strukturmerkmale dar noch ruft es eine solche Infragestellung hervor. Ich glaube, der EuGH hat in diesem Urteil eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass er die fundamentale Rolle, die Notare in unserer Gesellschaft einnehmen, begriffen hat. Daran kann es meines Erachtens keinen Zweifel geben.“

An der Veranstaltung nahmen etwa 500 Notarinnen und Notare aus ganz Europa teil.

Small Business Act

Entschließung zum Fortschrittsbericht der Kommission angenommen

Das Europäische Parlament hat am 12. Mai 2011 die Entschließung zum Fortschrittsbericht der Kommission zum Small Business Act angenommen. Der Small Business Act (KOM (2008) 394) zielt als Arbeitsprogramm der Kommission grundsätzlich darauf ab, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Erleichterungen bei der Gründung, bei Zugang zur Finanzierung, Fortbildung und weiteren Gesichtspunkten unternehmerischer Tätigkeit zu verschaffen.

28. Deutscher Notartag in Köln

28. Deutscher Notartag vom
29. August bis 1. September 2012 in Köln –
500 Jahre Reichsnotariatsordnung

Der 28. Deutsche Notartag, der im Zeichen des 500-jährigen Jubiläums der Reichsnotariatsordnung steht, wird im Jahre 2012 in der Zeit vom 29. August bis 1. September in Köln stattfinden. Entsprechend der historischen Bedeutung für das Notariat wurde als Tagungsort der Gürzenich im Herzen Kölns ausgewählt. Im Gürzenich fand 1512 der Reichstag statt, im Zuge dessen die Reichsnotariatsordnung, das erste reichseinheitliche Notargesetz, erlassen wurde.

Fach- und Rahmenprogramm des 28. Deutschen Notartags sowie weitere Informationen werden auf www.notartag.de rechtzeitig bekannt gegeben.

Verbesserungen beim Zentralen Vorsorgeregister

Die Bundesnotarkammer entwickelt die Register-Webanwendungen kontinuierlich weiter und reagiert mit kleinen Verbesserungen auf Wünsche der Praxis.

Bevollmächtigten-Benachrichtigungen

Eine Registrierung im Vorsorgeregister soll nicht ohne Angaben zur Person des Bevollmächtigten / vorgeschlagenen Betreuers erfolgen, damit das Betreuungsgericht diese bei Bedarf schnell kontaktieren kann. Aus datenschutzrechtlichen Gründen informiert die Bundesnotarkammer dabei jeden Bevollmächtigten schriftlich über die registrierten Daten und den Zweck des Registers.

Bislang erfolgte diese Information auch dann, wenn der Bevollmächtigte beim Notar bereits schriftlich in die Speicherung der Angaben zu seiner Person eingewilligt hatte. Nunmehr kann im Zuge der Online-Registrierung durch institutionelle Nutzer angegeben werden, dass eine schriftliche Einwilligung vorliegt. In diesem Fall sieht die Bundesnotarkammer von einer erneuten Information ab.

Weitere Erfassung mit Vertauschung

Nicht selten bevollmächtigen sich insbesondere Ehegatten gegenseitig. In den entsprechenden Urkunden und Registrierungen sind dann jeweils Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer vertauscht.

Um den Erfassungsaufwand der institutionellen Nutzer des Vorsorgeregisters in diesen Fällen zu reduzieren, kann nach Abschluss einer Datenübermittlung künftig die Funktion „Weitere Erfassung mit Vertauschung“ gewählt werden. Sie führt zu einem vorausgefüllten Datenformular, in dem der frühere Vollmachtgeber zum Bevollmächtigten und umgekehrt wird.

Vorbereitungen auf das Testamentsregister

Ab 1. Januar 2012 müssen Notare alle von ihnen errichteten erbfolgerelevanten Urkunden zum Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer melden.

Die Übermittlung der Verwahranlagen ist ausschließlich elektronisch möglich und setzt einen sicheren Anschluss der Notarstelle an die IT-Plattform der Bundesnotarkammer voraus. Wer über keinen Notarnetzanschluss verfügt und die Registerbox nicht fristgerecht beantragt hat, sollte sich unverzüglich mit der Bundesnotarkammer (registerbox@bnotk.de) in Verbindung setzen.

Testamentsregister-Homepage

Unter

www.testamentsregister.de

stehen bereits umfangreiche Informationen zum Register sowie zum Erben und Vererben für die rechtsuchende Bevölkerung bereit. Sie können einen Link auf diese Seite auch in Ihre Homepage aufnehmen und so dazu beitragen, über das Testamentsregister zu informieren.

Fortbildungen

Ab September 2011 finden an unterschiedlichen Orten Fortbildungen zum Testamentsregister statt, deren Termine auf der Registerhomepage veröffentlicht sind.

PRÜFUNGSAMT
FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG
— **BEI DER BUNDESNOTARKAMMER** —

Prüfungskampagne 2011/I erfolgreich abgeschlossen

Die erste notarielle Fachprüfung des Jahres 2011, die im April mit der schriftlichen Prüfung begonnen hatte, konnte in der Zwischenzeit erfolgreich abgeschlossen werden.

Die mündlichen Prüfungen fanden zwischen dem 19. und 26. August 2011 an verschiedenen Orten im Bereich des Anwaltsnotariats statt. Die Klausuren dieser Prüfungskampagne waren bereits im April 2011 geschrieben worden. Es war die zweite Prüfungskampagne seit der Einrichtung des Prüfungsamtes zum Jahresbeginn 2010. Insgesamt 91 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben die Prüfung in diesem Durchgang bestanden. Das entspricht etwa 80 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Eine detaillierte Statistik des Prüfungstermins 2011/I wird in der nächsten Ausgabe von BNotK-Intern veröffentlicht.

Für den zweiten Prüfungsdurchgang des Jahres 2011 (2011/II) haben sich bis zum Ablauf der Antragsfrist am 1. August 2011 insgesamt 101 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angemeldet. Die vier fünfstündigen Aufsichtsarbeiten werden vom 26. bis 30. September 2011 an vier verschiedenen Orten (Berlin, Celle, Frankfurt am Main und Hamm) geschrieben. Auch diesmal konnten bei den Ladungen sämtliche Ortswünsche der Kandidatinnen und Kandidaten erfüllt werden. Die mündlichen Prüfungen des Termins 2011/II werden voraussichtlich im Februar 2012 stattfinden.

Die Termine für die schriftliche Prüfung des Prüfungsdurchgangs 2012/I werden im Oktober 2011 in der Deutschen Notar-Zeitschrift und auf der Internetseite des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung (www.pruefungsamt-bnotk.de) bekannt gegeben.

Die Notarkammer Sachsen



Geschichte

Die Notarkammer Sachsen wurde am 29.09.1990 auf der Grundlage der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis (NotVO) als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet. Der Gründung ging die in der NotVO getroffene Entscheidung voraus, in Sachsen, wie auch in den anderen neuen Bundesländern, ein hauptberufliches Notariat zu errichten. Noch vor der Notarkammer gründete sich im März 1990 der Sächsische Notarbund e.V., der insoweit als die Wiege des sächsischen Notariats anzusehen ist.

Die Errichtung eines hauptberuflichen Notariats im Freistaat Sachsen bedeutete zugleich, das in der DDR bestehende staatliche Notariat aufzulösen. Dessen Aufgaben wurden den Notaren, aber auch den Gerichten übertragen. Viele der staatlichen Notarinnen und Notare entschieden sich, hauptberuflicher Notar zu werden und damit den Weg in die Selbstständigkeit zu gehen. Daneben erfreute sich die Notarkammer Sachsen einer regen Unterstützung durch Kollegen aus den alten Bundesländern. Zahlreiche Stellen wurden mit qualifizierten Juristen besetzt. Gemeinsam prägten sie die Anfangsjahre des freiberuflichen Notariats in Sachsen. Seit dem 8.9.1998 gilt auch im Bereich der Notarkammer Sachsen die Bundesnotarordnung. Das sächsische Notariat konnte im Jahr 2010 sein 20-jähriges Bestehen feiern und ist fester Bestandteil der vorsorgenden Rechtspflege im Freistaat Sachsen.

Organisation

Der Bereich der Notarkammer Sachsen umfasst den Freistaat Sachsen mit etwa 18.416 km² und ca. 4,1 Mio. Einwohnern. Er entspricht damit dem Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden,



Dr. Joachim Püls, Präsident der Notarkammer Sachsen

der in 6 Landgerichtsbezirke (Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Zwickau) und 30 Amtsgerichtsbezirke unterteilt ist. Der Vorstand, dessen aktuelle Amtszeit im Mai 2010 begonnen hat, besteht aus sechs Personen. Präsident ist Notar Dr. Joachim Püls, Dresden, Vizepräsident ist Notar Amadeus

Thomas, Werdau. Ehrenpräsidentin der Notarkammer Sachsen ist Notarin Bettina Sturm, Bautzen, die seit der Gründung 1990 bis zum Jahr 2002 als Präsidentin die Geschicke der Kammer in der Hand hatte. Während Ende der 1990er Jahre knapp 190 Notarinnen und Notare amtierten, sind derzeit 136 Notarinnen und Notare sowie 11 Notarassessorinnen und Notarassessoren tätig.

Die Geschäftsstelle der Notarkammer Sachsen befindet sich im Zentrum der Landeshauptstadt Dresden. Hier sind neben dem Geschäftsführer zwei Geschäftsstellenmitarbeiter und regelmäßig ein Notarassessor beschäftigt.

Tätigkeiten

Die Notarkammer Sachsen nimmt ihre gesetzlichen Aufgaben wahr und sorgt für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung. Sie nimmt zu berufsrechtlichen Fragen ebenso Stellung wie zu einer Vielzahl weiterer Gesetzgebungsvorhaben mit Bezug zur notariellen Praxis. Es wird ein enger Kontakt zu Ministerien, Gerichten und Behörden gepflegt, um eine reibungslose und an den Interessen der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtete Zusammenarbeit mit den Notaren zu fördern. Hierzu werden u.a. bei regelmäßig stattfindenden Treffen, z.B. mit Vertretern der Handelsregister, der Grundbuchämter und der Nachlassgerichte, aktuelle Rechtsfragen erörtert, um die Zusammenarbeit zu vertiefen und zu verbessern. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit werden neben vielen anderen Aktivitäten jährlich mehrere Foren insbesondere zum Erbrecht und zu Fragen der rechtlichen Vorsorge veranstaltet, die sich großer Beliebtheit in der Bevölkerung erfreuen.

Einen Tätigkeitsschwerpunkt der Notarkammer Sachsen bildet die aktive Begleitung der Einführung und Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs. Derzeit beteiligen sich Mitglieder der Notarkammer Sachsen am Test- bzw. Pilotbetrieb für die Einführung des ERV in Grundbuchsachen. Das jedes zweite Jahr stattfindende „Dresdner Forum für Notarrecht“, das zusammen mit der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden und der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V. veranstaltet wird, legt seinen Themenschwerpunkt traditionell auf aktuelle Fragen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Die Notarkammer Sachsen pflegt enge Kontakte zu benachbarten Notarkammern, insbesondere in Polen und der Tschechischen Republik. Auf regelmäßig stattfindenden Praktikertagungen werden grenzüberschreitende Aspekte der notariellen Tätigkeit, z.B. im Grundstücks-, Familien- und Erbrecht, erörtert.

Nicht zuletzt wird die Fortbildung der Notare, Notarassessoren und Notarangestellten gefördert. Die Notarkammer Sachsen ist Mitherausgeber der „Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis (NotBZ)“, sie organisiert regionale und überregionale Fortbildungsveranstaltungen für Notare und Notarassessoren sowie in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Notarbund e.V. eine Fortbildungsreihe für Notarmitarbeiter.

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK INTERN